

rechtzeitiger Baufertigstellung zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet.

Die fehlende Rechenschaftslegung des Vorsitzenden und des Buchhalters vor der Mitgliederversammlung und die ungenügende Arbeit der Revisionskommission haben jedoch dazu geführt, daß nur ein geringer Teil der Vertragsstrafe geltend gemacht werden konnte, da die Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Bauausführung verjährt war. Nach den Grundsätzen des LPG-Gesetzes und der inneren Betriebsordnung wird die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und den Buchhalter für den durch die entgangene Vertragsstrafenforderung eingetretenen Schaden, der auf ihre schlechte Arbeitsweise zurückzuführen ist, materiell verantwortlich machen, um sie zur Einhaltung der genossenschaftlichen Demokratie und zur Förderung einer kollektiven Leitung zu erziehen.

Die genossenschaftliche Demokratie tritt hier somit als Methode der gesellschaftlichen Erziehung mit Hilfe des gesellschaftlichen Zwanges in Erscheinung.

### Die Rolle des sozialistischen Rechts bei der Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen

Die genossenschaftliche Demokratie ist die gesellschaftliche Reaktion auf die Abweichung von den Normen des gesellschaftlichen Lebens. Der Prozeß ihrer Entfaltung ist identisch mit der gegenseitigen Erziehung und Selbsterziehung der Genossenschaftsbauern zu bewußten Staatsbürgern, die die Gesetze und Verordnungen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates einhalten und achten. Die ständige gesellschaftliche Reaktion des Kollektivs auf Verletzungen der Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral verhindert das Abgleiten auf die Bahn des Verbrechens. Die weitere Erhöhung der Qualität der genossenschaftlichen Demokratie ist ein wesentlicher Faktor zur Zurückdrängung der Kriminalität und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit. Bewußte Durchsetzung der genossenschaftlichen Demokratie ist zugleich planmäßige Verbrechensbekämpfung. Praktische Erfahrungen zeigen, daß Verletzungen des Statuts, der inneren Betriebsordnung usw. verbrechensbegünstigende Faktoren darstellen, die im Rahmen der komplexen Gesetzlichkeitsaufsicht zu beseitigen sind.

Statuteiiwidrige individuelle Hauswirtschaften als Ausdruck kleinbürgerlicher Bewußtseinsrudimente führen

vielfach zu Futtermitteldiebstählen mit schädlichen Folgen für die genossenschaftliche Viehwirtschaft und damit zur doppelten Schädigung des genossenschaftlichen Eigentums zum Nachteil aller Mitglieder.

Im Abferkelstall der LPG Bülow gab es z. B. hohe Viehverluste. Sie waren darauf zurückzuführen, daß die Viehpfleger schuldhaft die in den innerbetrieblichen Dokumenten festgelegten Pflichten zur ordnungsgemäßen Haltung und Pflege der Sauen nicht erfüllten und dieser Zustand durch die mangelnde gesellschaftliche Kontrolle der Mitglieder geduldet wurde. Die Durchsetzung und volle Entfaltung der genossenschaftlichen Demokratie ist deshalb der beste Schutz des genossenschaftlichen Eigentums.

In der gegenwärtigen Etappe des entfalteten Aufbaus des Sozialismus und der Verschärfung des Klassenkampfes durch die Vorbereitungen der westdeutschen Militaristen und Revanchisten zur Liquidierung unserer Republik muß die umfassende Entwicklung der genossenschaftlichen Demokratie zur revolutionären Wachsamkeit führen. Die genossenschaftliche Demokratie festigt die Widerstandskraft des Kollektivs gegen feindliche Angriffe von außen und entlarvt die feindlichen Elemente im Innern der LPG<sup>7</sup>.

Die Entwicklung der genossenschaftlichen Demokratie ist also der Schlüssel für die Lösung der politischen, ökonomischen und ideologischen Aufgaben des sozialistischen Umwälzungsprozesses in der Landwirtschaft. Die Probleme des sozialistischen LPG-Rechts und speziell der genossenschaftlichen Demokratie haben in der Zeitschrift „Neue Justiz“ bisher nur einen geringen Raum eingenommen. Der vorliegende Beitrag beweist die Fülle der Zusammenhänge zwischen der Entwicklung der genossenschaftlichen Demokratie und den Aufgaben der Justiz- und Sicherheitsorgane, wenn auch nur einige Seiten der genossenschaftlichen Demokratie untersucht werden konnten. Eine Aufgabe der „Neuen Justiz“ sollte es deshalb sein, künftig durch regelmäßige aktuelle Beiträge die Juristen zu befähigen, durch eine politisch richtige Handhabung des sozialistischen Rechts den sozialistischen Umwälzungsprozeß auf dem Lande zu unterstützen.

<sup>7</sup> vgl. Urt. des BG Erfurt vom 14. Dezember 1959 — n BS 9/59, NJ 1960 S. 104.

## Zur Qiskussiou

Br. HEINZ PUSCHEL, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

## Zur Rolle des Vertrags im Zivilrecht

Bei den Gesetzgebungsarbeiten zum ZGB sind Unklarheiten über die Bedeutung und die Funktion des Vertrags in den vom sozialistischen Zivilrecht der DDR zu erfassenden gesellschaftlichen Verhältnissen aufgetreten. Sie sind vor allem durch die Lehren von Posch über den Vertrag<sup>1</sup> und über das Rechtsverhältnis<sup>2</sup> im Zivilrecht entstanden, der die Auffassung vertritt, daß der Vertrag keine elementare Rechtsform der Begründung der Zivilrechtsverhältnisse mehr sei. Nach ihm wird das Zivilrechtsverhältnis im Sozialismus nicht erst durch einen Vertrag ins Leben gerufen, sondern besteht schon vor dem konkreten Akt der

Inanspruchnahme einer Versorgungseinrichtung, z. B. des Einzelhandelsbetriebes, des Dienstleistungsbetriebes, des Verkehrsbetriebes usw. Auch sei dieser Akt der Inanspruchnahme grundsätzlich kein Vertrag mehr, sondern ein bloßer Realakt, der das gesetzlich bereits vorher — durch das ZGB und die auf ihm basierenden Allgemeinen Bestimmungen über die Leistungen der Versorgungsorgane — begründete Zivilrechtsverhältnis für den Einzelfall lediglich konkretisiert<sup>3</sup>.

### Die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen ist mehr als ein bloßer Realakt

Bei aller Beteuerung, daß man dessenungeachtet nicht gegen den Vertrag an sich sei<sup>4</sup>, führt das praktisch da-

<sup>1</sup> Posch, Der Vertrag im Zivilrecht, Staat und Recht 1960, Heft 11/12, S. 1768 ff.

<sup>2</sup> Posch, Das Rechtsverhältnis im Zivilrecht, Staat und Recht 1961, Heft 1, S. 15 ff.

<sup>3</sup> vgl. ebenda 1960, S. 1788; 1961, S. 23 ff.

<sup>4</sup> vgl. ebenda 1960, S. 1785.